

Beschluss vom 10. November 2020



Kleine Anfrage 2020/26
betreffend "staatsrechtliche Fragen"

In einer Kleinen Anfrage vom 12. August 2020 führt Kantonsrat Matthias Frick aus, dass Initiativen ungültig seien, wenn sie etwas betreffen, für das ausschliesslich der Gemeinderat zuständig sei. In diesem Zusammenhang habe er ein paar staatsrechtliche Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Frage der Zulässigkeit einer Initiative auf Gemeindeebene obliegt den kommunalen Behörden. Der Regierungsrat ist bei Rekursen gegen deren Entscheide Rechtsmittelinstanz und hat in dieser Funktion im Einzelfall über die von Kantonsrat Matthias Frick aufgeworfenen Fragen zu entscheiden. Es stellt sich daher die Frage, wieweit eine Kleine Anfrage dazu verwendet werden darf, im Hinblick auf einen allfälligen Vorstoss auf Gemeindeebene vorab die Stellungnahme der späteren Rechtsmittelinstanz zu erlangen. Die Antwort des Regierungsrats muss sich deshalb auf allgemeine Ausführungen beschränken.

1. Was ist der Wirkungsbereich von Art. 45 GG?

- a) Nur die im Gemeindegesetz geregelten Kompetenzen?*
- b) Alle in kantonalen Gesetzen geregelten Kompetenzen?*
- c) Gar auch Kompetenzen, die in Gemeindeerlassen der Exekutive zugewiesen werden?*

Gemäss Art. 45 Abs. 2 GG ist eine Initiative unzulässig, soweit ausschliesslich der Gemeinderat zuständig ist. In welchen Fällen der Gemeinderat ausschliesslich zuständig ist, ergibt sich aus den jeweils anwendbaren kantonalen oder kommunalen Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen.

2. Sind unter "Initiativen" gemäss Art. 45 GG auch parlamentarische Vorstösse zu verstehen?

Art. 45 GG gilt nur für Gemeinden mit Einwohnerrat. In diesen Gemeinden können alle Stimmberechtigten eine Initiative gemäss Art. 45 GG ergreifen. Die Einwohnerräte haben darüber hinausgehende parlamentarische Möglichkeiten (z.B. Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage).

3. *Wie verhält es sich, wenn in kantonalen Gesetzen geregelt ist, dass ein Entscheid in der Kompetenz der Exekutive liegt?*

Die Gewaltenteilung ist ein Grundprinzip der Demokratie. Liegt ein Entscheid gemäss kantonalem oder kommunalem Recht in der Kompetenz des Gemeinderates und lässt die Bestimmung keinen Spielraum offen, so ist die Exekutive in dieser Sache für den Entscheid zuständig. Folglich ist in diesem Bereich eine Initiative gemäss Art. 45 GG nicht zulässig.

a) *Was zählt zu den Einschränkungen des Gemeingebruchs an Strassen?*

Unter dem Begriff "Gemeingebruch" wird die Benutzung einer öffentlichen Sache verstanden, die bestimmungsgemäss und gemeinverträglich ist und grundsätzlich jedermann, d.h. einer unbestimmten Zahl von Benutzern gleichzeitig, ohne Erteilung einer Erlaubnis und in der Regel unentgeltlich offensteht. Der Gemeingebruch an Strassen darf gemäss Art. 12 Abs. 1 des Strassengesetzes (StrG) nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Einschränkung jenes an der Erhaltung des Gemeingebruchs überwiegt. Ob dies gegeben ist, muss mittels Interessenabwägung aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall geprüft werden und kann nicht generell beantwortet werden.

b) *Besteht beispielsweise für den Einwohnerrat eine Möglichkeit, den Gemeinderat verpflichtend damit zu beauftragen, für eine Quartierstrasse Tempo 30 einzuführen?*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine Tempo-30-Zone nicht an jeder beliebigen Stelle errichtet werden kann, sondern nur, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des übergeordneten Rechts eingehalten werden. Bevor eine Tempo-30-Zone errichtet werden kann, muss gemäss der Signalisationsverordnung des Bundes (SR 741.21) zudem ein Gutachten eingeholt werden, welches abklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Bereits aufgrund des übergeordneten Rechts ist es somit nicht möglich, den Gemeinderat verpflichtend zu beauftragen, für eine beliebige Quartierstrasse Tempo 30 einzuführen, da dieser an die Vorgaben des übergeordneten Rechts gebunden ist.

c) *Ist die Motion eines kommunalen Legislativpolitikers oder einer Volksinitiative für ungültig zu erklären, die verlangt, dass eine Verordnung erlassen werden soll, die das Parkieren auf einem bestimmten öffentlichen (Strassen-)Grund untersagt?*

Motionen von Einwohnerräten und Initiativen in Gemeinden mit Einwohnerrat sind nur soweit zulässig, als sie Bereiche betreffen, welche in der Kompetenz des Einwohnerrates liegen. Ist der Gemeinderat ausschliesslich zuständig, so ist eine Initiative bzw. Motion nicht möglich. Im

vorliegenden Fall ist gestützt auf kantonales Recht (Art. 13 Abs. 1 StrG) der Gemeinderat ausschliesslich zuständig. Wie bereits erwähnt gibt es jedoch andere politische Instrumente wie beispielweise das Postulat, mit welcher ein Einwohnerrat ein Parkierverbot anregen kann.

d) Ist eine Motion oder Initiative für ungültig zu erklären, die zum Ziel hat, den Verlauf einer Strasse zu ändern (Aufhebung der alten Trassierung)?

Die Aufhebung einer Strasse ist erst nach einer sog. Entwidmung möglich. Zuständig für die Entwidmung ist die Exekutive.

4. Ist es tatsächlich so, dass aufgrund der Bestimmung von Art. 45 Abs. 2 GG auf kommunaler Ebene keine Möglichkeit besteht, auf demokratischem Wege gegen den Willen der Exekutive 1: Temporeduktionen einzuführen / 2: Parkierverbote durchzusetzen / 3: Den Prozess zur Aufhebung einer Strasse in Gang zu setzen?

Die Kompetenzordnungen wurden demokratisch festgelegt und garantieren das Funktionieren eines Rechtsstaates, in welchem die Exekutive wie die Legislative aus gewählten Mandatsträgern besteht. Mittels politischen Instrumenten wie dem Postulat oder der Petition kann der Gemeinderat aber um Auskünfte angehalten oder zur Prüfung von Parkierverboten, Temporeduktionen oder der Aufhebung einer Strasse aufgefordert werden.

5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aufnahme von Zielartikeln in Gemeindeverfassungen? Müssten Initiativen und Motionen mit dem Antrag auf Aufhebung von Strassenabschnitten für ungültig erklärt werden?

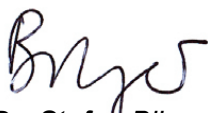
Art. 21 GG regelt, was in die Gemeindeverfassung gehört. Zielartikel gehören nicht dazu. Ob entsprechende Initiativen oder Motionen als ungültig zu erklären sind, muss im Einzelfall geklärt werden.

6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Bestimmung in Art. 45 Abs. 2 GG in der heutigen Form zielführend ist, oder sollte sie angepasst oder gar aufgehoben werden?

Die Gewaltenteilung ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie. Sie ist in der Bundesverfassung verankert. Es wäre daher verfehlt, die Kompetenzen der gewählten Exekutivmitglieder auszuhöheln. Art. 45 Abs. 2 GG ist nichts anderes als eine Abbildung dieser Kompetenzordnung.

Schaffhausen, 12. November 2020

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger